

Satzung

DIE FITTINGE e.V.

Arbeitsgemeinschaft für die Integration behinderter und nichtbehinderter Menschen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "DIE FITTINGE e.V. - Arbeitsgemeinschaft für die Integration behinderter und nichtbehinderter Menschen."
- (2) Er hat seinen Sitz in Minden (Westfalen).
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind

- die Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Lebensbereichen
- die Verbesserung der sozialen und ökonomischen Situation behinderter Menschen
- der Abbau von Diskriminierung gegenüber behinderten Menschen.
- der Abbau von Vorurteilen gegenüber behinderten Menschen
- die Unterstützung und Förderung der Interessenvertretung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen - Hilfe zur Selbsthilfe

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung des gemeinsamen Spielens, Lernens und Lebens von behinderten und nicht behinderten Kindern im elementaren und im schulischen Bereich
 - die Förderung von selbstbestimmter Lebensführung bis ins Alter
 - die Förderung regulärer Berufstätigkeit für behinderte Menschen
 - die Förderung der Integration behinderter und nicht behinderter Menschen im Kulturbereich
 - die Initiative für die Integration behinderter und nicht behinderter Menschen im politischen und parlamentarischen Bereich
 - die Förderung des Ausbaus von Hilfe- und Pflegeangeboten für die selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen
 - die Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation behinderter Menschen und ihrer Angehörigen
 - die Förderung der Vernetzung von Informations-, Beratungs- und Hilfsangeboten für behinderte Menschen und ihre Angehörigen
 - die Organisation von Fortbildungsangeboten für behinderte und nicht behinderte Menschen und deren Angehörige
 - die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Organen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie

die FITTINGE verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, allenfalls Aufwandsentschädigungen im Rahmen einer satzungsgemäßen Unkostenerstattung.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2)
- (2) Über Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung aufgerufen werden.
- (3) Wenn ein Mitglied aus triftigen Gründen (z.B. wegen Krankheit) verhindert ist, an der Sitzung eines Organs des Vereins teilzunehmen und die Verhinderung gegenüber dem Vorstand schriftlich begründet hat, kann es zu einer Entscheidung des Organs (z.B. Antrag, Wahl) schriftlich seine Stimme abgeben.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Nichtmitglieder können ohne Stimmrecht im Verein mitarbeiten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Kassiererin/dem Kassierer
 - acht Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand soll mehrheitlich aus behinderten Menschen und deren Angehörigen bestehen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassiererin/dem Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand erhält vom Gesamtvorstand klar umrissene Kompetenzen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen möglichst bald vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin/der Schriftführer, die KassiererIn/der Kassierer und die Beisitzer/Beisitzerinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind und die Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Berufung von 1/5 sämtl. Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich dem Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner u.a. über
- die Aufgaben des Vereins
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - die Beteiligung an Gesellschaften
 - die Aufnahme von Darlehen ab DM 1000.-
 - die Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Arbeit für behinderte Menschen zu verwenden hat.